§303

Inhalt der Urteilsgründe

- (1) In den Urteilsgründen ist darzulegen, ob das Rechtsmittel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unbegründet zurückgewiesen worden ist.
- (2) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, ist anzugeben, auf welchen Gründen die Aufhebung und Zurückverweisung oder die Abänderung und Selbstentscheidung beruht.
- (3) Im Falle der Zurückverweisung können in dem Urteil Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden.
 - (4) Im übrigen gelten die §§ 242 bis 244.
- 1. Gestaltung: Für die Gestaltung der Gründe des zweitinstanzlichen Urteils kann es ebenso wie für das erstinstanzliche Urteil kein Schema geben. Jedoch sind bei der Gestaltung des Hechtsmittelurteils die Besonderheiten des Rechtsmittelverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel ist in gedrängter Darstellung zunächst eine Übersicht über das bisherige gerichtliche Verfahren, den von der ersten Instanz festgestellten Sachverhalt, seine rechtliche Bewertung und die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu geben und anzuführen, wer von den Prozeßbeteiligten hiergegen Rechtsmittel eingelegt hat und worin im wesentlichen dessen Anliegen besteht. Bei einem freisprechenden Urteil muß ersichtlich sein, worin der Schuldvorwurf bestand und warum dieser nicht aufrechterhalten werden konnte. Dieser Teil des Urteils hat keinerlei Bewertung durch das Rechtsmittelgericht zu enthalten, sondern ist ohne langatmige und wörtliche Wiederholungen des erstinstanzlichen Urteils in obiektiv-referierender Form wiederzugeben.

Hieran schließt sich als der wesentlichste Teil der Gründe des Rechtsmittelurteils eine kritische Auseinandersetzung mit dem überprüften Urteil an, und zwar unter den Gesichtspunkten des § 291 Ziff. 1-4. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, jeden dieser Gesichtspunkte ausführlich abzuhandeln. Welche Fragen zu behandeln sind, hängt von der Sache ab. Wird beispielsweise die Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen mit dem Rechtsmittel nicht gerügt und sind solche Mängel für das Rechtsmittelgericht nicht erkennbar, erübrigen sich hierüber besondere Erörterungen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Inhalt des Protokolls über die Hauptverhandlung erster Instanz einzugehen und auf dessen Grundlage zur Frage der Aufklärung und richtigen Feststellung des Sachverhalts Stellung zu nehmen. Diese kritische Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil den Urteilstenor mündet in die abschließende, verständlich machende Entschließung des Rechtsmittelgerichts, weder in der Zurückweisung des Rechtsmittels und damit der Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht oder aber in seiner Ergänzung, Abänderung oder teilweisen oder völligen Auf-